

# RS OGH 2020/9/16 6Ob169/20a, 5Ob189/20k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2020

## Norm

ABGB §833

ABGB §836

## Rechtssatz

Wenn eine Beschlussfassung der Miteigentumsgemeinschaft im Kern die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Interessen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Gemeinschaftsangelegenheiten betrifft, ist ein Stimmrechtsausschluss einzelner Miteigentümer jedenfalls im Regelfall nicht angebracht, auch wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts aufgrund dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufender Partikularinteressen der Miteigentümer besteht. Dies gilt insbesondere auch bei der Abstimmung über die Bestellung eines Miteigentümers zum Verwalter und über dessen Abberufung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 169/20a  
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 169/20a  
Beisatz: Inwieweit sich diese Überlegungen mangels entgegenstehender besonderer wohnungseigentumsrechtlicher Wertungen auch auf § 24 Abs 3 WEG übertragen lassen, wurde offen gelassen.  
(T1)
- 5 Ob 189/20k  
Entscheidungstext OGH 27.04.2021 5 Ob 189/20k

## Schlagworte

Stimmrechtsausschluss, Miteigentumsgemeinschaft, Interessenkonflikt, Verwalterbestellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133287

## Im RIS seit

16.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)